



VERORDNUNG über die Erhebung einer Hundesteuer

des Gemeinderates der Gemeinde Kirchbichl vom 21.11.2024.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Kirchbichl erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden ersten im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 104,00 Euro.

(2) Die Hundesteuer beträgt für jeden weiteren im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 156,00 Euro.

(3) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,00 Euro (Höchstausmaß gem. § 4 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024).

(4) Für ausgebildete Hunde im Dienste einer österreichischen Rettungsorganisation beträgt die Hundesteuer nach schriftlichem Antrag und entsprechenden jährlichen Nachweisen, pro Jahr 45,00 Euro.

(5) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2024, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabenspruches

(1) Der Abgabenspruch entsteht mit dem Beginn der Hundehaltung im Gemeindegebiet bzw. mit dem Erreichen des Mindestalters des Hundes lt. § 2 dieser Verordnung. In der Folge entsteht der Abgabenspruch mit dem Beginn des Kalenderjahres.

(2) Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabenspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat.

(3) Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zum 15.02. jeden Jahres.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so gelten sie als Gesamtschuldner.


§ 6

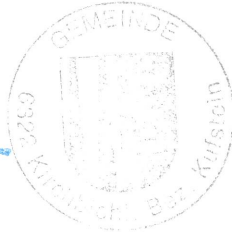
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer des Gemeinderates der Gemeinde Kirchbichl vom 16.11.2023 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister


Rieder Herbert



angeschlagen am: 22.11.2024

abgenommen am: 09.12.2024

